

Stand: 29.12.2020

## **Merkblatt für Arbeitsplätze der öffentlichen Verwaltung unter Corona Bedingungen** - **Arbeiten in Verwaltungsgebäuden**

### **Worum geht es?**

Dieses Papier gibt Hinweise zum Betrieb der Arbeiten in Verwaltungsgebäuden unter Corona Bedingungen, die von der Unfallkasse Nord als Mindeststandards angesehen werden. Die Vorgaben der Arbeitsschutzregel wurden hier berücksichtigt. Rechtsgrundlagen sind insbesondere das Sozialgesetzbuch VII und die Biostoffverordnung. Diese Zusammenstellung ist wegen der dynamischen Lageentwicklung weder abschließend noch allumfassend.

### **Diese Grundsätze gelten:**

- In Unternehmen der öffentlichen Verwaltung ist ein Mindestabstand von 1,5 m von Personen untereinander einzuhalten.
- Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Arbeitnehmer/innen mit Atemwegssymptomen oder Fieber sollen sich nicht im Betrieb aufhalten. Bei akuten Atemwegssymptomen Verlassen der Einrichtung und ärztliche Abklärung der Symptome (außerhalb der Öffnungszeiten der Praxen ggf. über die Hotline der Kassenärztlichen Vereinigung 116 117)

### **1. Betriebliches Maßnahmenkonzept**

Arbeitsschutzregel vom 20.08.2020<sup>1</sup>  
Punkt 3 Gefährdungsbeurteilung  
(1)

Der Arbeitgeber hat vor dem Hintergrund der Epidemie und der Bekanntmachung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Hierzu geben die branchenspezifischen Konkretisierungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zum Schutz vor SARS-CoV-2 eine Hilfestellung.

<sup>1</sup> <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/neue-sars-cov-2-arbeitsschutzregel.html>

(2)

Der Arbeitgeber soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen.

Zudem ist der Prozess beteiligungsorientiert unter Einbeziehung der Beschäftigtenvertretungen oder, falls diese nicht vorhanden sind, mit den Beschäftigten umzusetzen. Geeignete Gremien für den Austausch und die Abstimmung sind der Arbeitsschutzausschuss oder eingesetzte Epidemie oder Krisenstäbe.

## **2. Besondere Maßnahmen:**

### 2.1 Arbeitsplatzgestaltung

- Mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen
- Transparente Abtrennungen der Arbeitsplätze, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- Nach Möglichkeit im Homeoffice arbeiten
- Mehrfachbelegungen von Räumen möglichst vermeiden: Doppelbüros als Einzelbüro nutzen. Bei größeren Büros das Raumvolumen eines Doppelbüros pro Arbeitsplatz orientierend einhalten (Raumplanung aktualisieren)
- Arbeitsmittel nur personenbezogen verwenden (z.B. Tastatur / Mäuse / Kugelschreiber),
- Andere Arbeitsmittel nach Benutzung reinigen (z.B. Telefonhörer)
- Für Beschäftigte, die einer Risikogruppe, z.B. Personen mit Vorerkrankungen gem. RKI <sup>2</sup>, angehören, ist eine besondere Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Gleiches gilt für schwangere Beschäftigte <sup>3</sup>

### 2.1 a Arbeitsplätze mit Kundenkontakt

- Transparente Abtrennung (Tröpfenschutz) zum Publikumsverkehr
- Anzahl der Kundinnen und Kunden, abhängig von den Örtlichkeiten, festlegen
- Auf die Mindestabstände für die Kundinnen und Kunden achten, z.B. auf dem Boden Markierungen aufbringen
- Information im Eingangsbereich über die geltenden Verhaltensmaßnahmen bekanntgeben

### 2.2 Pausenräume, Teeküchen und Kantinen

- Tische und Stühle sollen so aufgestellt sein, dass der Mindestabstand der Nutzer gewährleistet ist
- Reinigungsintervalle der Gemeinschaftsräumen, z.B. Teeküchen, Pausenräume, anpassen
- Reinigungs- und Hygieneplan aktualisieren
- Möglichst keine Warteschlangen bei der Essensausgabe und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse
- Ggf. Verlängerung der Öffnungszeiten der Kantinen- und Essensausgabe

<sup>2</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

## 2.3 Sanitärräume

- Flüssigseife und Handtuchspender
- Aufhängen von Hinweisen zum gründlichen Händewaschen von RKI und BZgA
- Ausreichende Reinigung (Reinigungsintervalle anpassen)
- Reinigungs- und Hygieneplan anpassen

## 2.4 Lüftung<sup>3</sup>

- Verstärktes, regelmäßiges Lüften
- Wirksames Lüften (Stoßlüftung)
- RLT-Anlagen nur mit geeignetem Filter bzw. mit Außenluftzufuhr betreiben

## **3. Hygienische Maßnahmen**

- Regelmäßiges Reinigen von Handläufen, Türklinken und oft benutzten Oberflächen
- Desinfektionsmittel an geeigneten Stellen bereitstellen
- Dienstfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion ausstatten
- Reinigung und Lüftung der Fahrzeuginnenräume, wenn diese durch mehrere Personen nacheinander genutzt werden
- Fahrgemeinschaften vermeiden
- Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplanes. Dabei das Reinigungsunternehmen beteiligen
- Beachtung der RKI-Empfehlungen

## **4. Organisatorische Maßnahmen**

- Nutzung von Verkehrswegen anpassen (ggf. Laufrichtungen markieren)
- Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, sollen Schutzabstände der Stehflächen markiert werden (Zeiterfassung, Kantine)
- Belegungsdichte von Arbeitsbereichen zeitlich entzerren (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten)
- Zutritt betriebsfremder Personen auf ein Minimum beschränken
- Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Verwaltung erfassen
- Info an Betriebsfremde über im Betrieb geltende Infektionsschutzmaßnahmen
- Handlungsanweisung bei Verdachtsfällen <sup>4</sup>
- In der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen die Belastung durch social distancing, mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, andauernde hohe Arbeitsintensität aufgrund Corona-bedingter Ausfälle anderer Beschäftigten berücksichtigen

<sup>3</sup> <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/empfehlungen-zum-infektionsschutzgerechten-lueften.html>

<sup>4</sup> [Coronavirus SARS-CoV-2 – Verdachts-/Erkrankungsfälle im Betrieb | DGUV Publikationen](#)

## **5. Besondere Personenbezogene Maßnahmen**

- Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen ist Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden
- in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen, z.B. Gesundheitsämter, ist eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen
- Unterweisungen bezügl. der persönlichen und betrieblichen Hygieneregeln
- Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten, damit z.B. besonders gefährdete Beschäftigte sich vom Betriebsarzt beraten lassen können

## **6. Erste Hilfe**

Die Ersthelfer sollten aufgrund der besonderen Situation vom Betriebsarzt unterwiesen werden.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Klassische Beispiele sind die Absicherung einer Unfallstelle oder das Anziehen von Einmalhandschuhe bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel falls verfügbar Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem das Abstand halten, wenn es möglich ist.

Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.